

## II. Einführung

### § 1 Kirchenrecht oder kanonisches Recht

#### A. Terminologie

Auf das Recht der katholischen Kirche bezogen, sind die beiden Ausdrücke »Kirchenrecht« und »kanonisches Recht« gleichbedeutend. Zwar denkt man bei dem Ausdruck »kanonisches Recht« (*ius canonicum*) zunächst an den »Codex des kanonischen Rechts« (*Codex iuris canonici*, abgekürzt CIC), der erstmals 1917 und in der geltenden Fassung im Jahre 1983 erlassen wurde. Doch fallen auch alle anderen von der Kirche geschaffenen Rechtsnormen unter den Begriff »kanonisches Recht«.

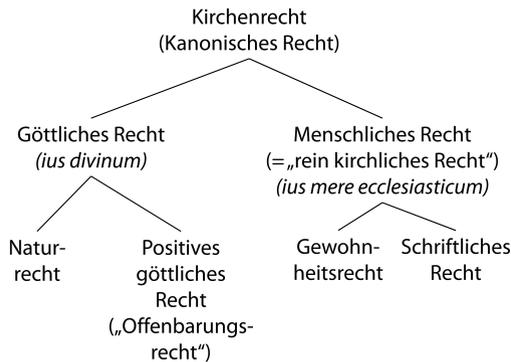
Indem die katholische Kirche – ebenso wie die meisten anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften – für ihre Normen den Ausdruck »Recht« verwendet, bringt sie die Überzeugung zum Ausdruck, dass es grundlegende Gemeinsamkeiten gibt zwischen den Normen, die sie sich selbst gibt, und den Normen, die die Staaten und anderen menschlichen Gemeinschaften für ihren jeweiligen Bereich erlassen. In allen diesen Gemeinschaften bezeichnet der Ausdruck »Recht« ein System von Normen, die mit dem Anspruch auf Befolgung erlassen werden und für deren Durchsetzung die jeweilige Gemeinschaft bestimmte Sanktionen vorsieht.

Die Bezeichnung »kanonisch« geht auf das griechische Wort κανών (Richtschnur, Lineal, Regel, Norm) zurück, mit dem schon die Konzilien der Alten Kirche die von ihnen erlassenen Rechtsnormen benannt haben. Offenbar wollte man damals das griechische Wort νόμος (Gesetz) vermeiden, um die Verschiedenheit der kirchlichen Normen von denen des Staates zum Ausdruck zu bringen. Verglichen mit den staatlichen Rechtsnormen gelten die kirchlichen Normen in einem anderen Bereich (nämlich in der Kirche), sie sind von anderen (nämlich kirchlichen) Autoritäten geschaffen, sie sind auf andere – nicht rein innerweltliche – Ziele ausgerichtet, und ihre Einhaltung wird mit anderen Arten von Sanktionen geschützt, als sie das staatliche Recht vorsieht.

Die von den einzelnen Staaten erlassenen Rechtsnormen, die auf Religion, Kirchen und Religionsgemeinschaften Bezug nehmen, werden nach heutiger Terminologie meist nicht mehr als »Kirchenrecht«, sondern als »Staatskirchenrecht«, »Religionsrecht« oder »Religionsverfassungsrecht« bezeichnet. Dieses Rechtsgebiet bildet einen Teil des staatlichen (und ggf. internationalen) Rechts; es gehört also nicht zum Kirchenrecht im Sinne des eigenen Rechts der katholischen Kirche. Etwas anderes gilt für die zwischen der katholischen Kirche und den Staaten abgeschlossenen Verträge, d. h. für das »Staatskirchenvertragsrecht«. Zwar verpflichten diese Verträge an erster Stelle die jeweiligen Vertragspartner. Was die katholische Kirche angeht, verpflichten

solche Verträge vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an jedoch auch im innerkirchlichen Bereich, ohne dazu irgendeiner Art von Transformation zu bedürfen. Angesichts dessen stellen diese Verträge – unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu anderen Rechtsgebieten – auch einen Teil des Kirchenrechts dar.

## B. Unterteilung und Erkennbarkeit



Im Laufe ihrer Geschichte ist sich die Kirche zunehmend bewusst geworden, dass es innerhalb ihrer Rechtsnormen eine Stufung gibt: Einerseits gibt es Normen, die der Kirche unverfügbar vorgegeben und daher in ihrem Kern unwandelbar sind; andererseits gibt es Normen, die die Kirche entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen unterschiedlich gestalten kann. Diese beiden Stufen hat man unter den Begriffen »göttliches Recht« (*ius divinum*) und »menschliches« oder »rein kirchliches Recht« (*ius mere ecclesiasticum*) zusammengefasst. Daraus ergibt sich eine Hierarchie der Rechtsnormen: Das menschliche Recht hat seinen Existenzgrund im göttlichen Recht, darf ihm nicht widersprechen (andernfalls wäre es ohne Geltung) und muss sich in seinen Inhalten daran ausrichten.

Entsprechend den verschiedenen Weisen, wie sich die Normen des göttlichen Rechts erkennen lassen, unterscheidet man zwischen dem »Naturrecht« (*ius naturale*), das mit der Schöpfung des Menschen gegeben ist und nach kirchlicher Überzeugung mit den Mitteln der Vernunft erkannt werden kann, und dem »positiven göttlichen Recht« (*ius divinum positivum*), das seinen Ursprung in der Offenbarung in Jesus Christus hat, das deswegen auch als »Offenbarungsrecht« bezeichnet wird und das nur im Glauben erkennbar ist. Die Normen des Naturrechts stellen zugleich auch moralische Normen dar, bilden also einen Teil der moralischen Ordnung. Die Begriffe »moralische Ordnung« und »Naturrecht« sind aber nicht identisch. Denn unter dem Begriff »Recht« fasst man nur solche Normen zusammen, die sich auf die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens beziehen. Zur moralischen Ordnung gehören jedoch auch andere Normen, etwa Normen für das Verhalten des Menschen sich selbst gegenüber. Die Normen des Naturrechts gelten, da sie mit der Schöpfung des Menschen gegeben sind, für alle Menschen, nicht nur für die Kirche. Sie gelten zwar auch

in der Kirche, stellen aber nicht einen für die Kirche spezifischen Normenbestand dar. Demgegenüber können die Normen des positiven göttlichen Rechts, da sie nur im Glauben erkennbar sind, auf Menschen, die den christlichen Glauben nicht angenommen haben, keine Verpflichtungskraft ausüben. Die Normen des rein kirchlichen Rechts stellen, soweit sie (noch) nicht in schriftlicher Form erlassen wurden, »Gewohnheitsrecht« (*consuetudo*) dar; die übrigen werden als »schriftliches« oder »gesetztes Recht« bezeichnet. Während die Normen des schriftlichen Rechts vergleichsweise einfach den betreffenden Publikationsorganen entnommen werden können, besteht bei den drei anderen Rechtsbereichen (dem Naturrecht, dem Offenbarungsrecht und dem Gewohnheitsrecht) die Schwierigkeit ihrer Erkennbarkeit:

- Die Normen des Naturrechts zu untersuchen, ist Aufgabe der Philosophie, näherhin der philosophischen Ethik.
- Die Normen des Offenbarungsrechts stellen einen Teil des christlichen Glaubens dar; ihre Untersuchung kommt der Kanonistik zusammen mit der dogmatischen Theologie zu.
- Normen des göttlichen Rechts in verbindlicher Weise vorzulegen, fällt bei beiden Arten von Normen des göttlichen Rechts in die Zuständigkeit des Lehramts der Kirche. Wenn der CIC oder andere kirchliche Gesetze bestimmte Normen als dem *ius divinum* zugehörig kennzeichnen, handelt es sich bei dieser Zuordnung – da die kirchlichen Gesetzgeber zugleich Inhaber des kirchlichen Lehramts sind – um eine verbindlich vorgelegte Lehre. Unfehlbares Lehren geschieht auf diese Weise allerdings nicht.
- Ob eine Norm zum kirchlichen Gewohnheitsrecht gehört oder nicht, kann im Zweifelsfall der zuständige Gesetzgeber entscheiden, da ihm die Vollmacht zukommt, Gewohnheitsrecht zu genehmigen oder zu verwerfen (c. 23).

### C. Das Recht anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften

Auch die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften besitzen ihre jeweils eigenen Rechtsordnungen; im Einzelnen zeigen sich dabei jedoch erhebliche Unterschiede. In den *nichtkatholischen Kirchen des Ostens* genießen die von den sieben Ökumenischen Konzilien des 1. Jahrtausends erlassenen Canones eine hohe Wertschätzung. Sie gelten als »heilige Canones« und können nach einer weit verbreiteten Auffassung nur von einem neuen Konzil geändert werden. Im Laufe der Zeit sind unterschiedliche Rechtssammlungen entstanden, die auch einige von Partikularsynoden oder einzelnen Kirchenvätern formulierte Rechtsnormen enthalten; ggf. wurden darin auch einige Rechtsnormen aufgenommen, die vom Kaiser und später von anderen staatlichen Autoritäten erlassen worden waren. Die Anpassung der alten Rechtsnormen an die veränderten Umstände der Gegenwart geschieht in den einzelnen nichtkatholischen Kirchen des Ostens unterschiedlich; ein Teil von ihnen hat sich inzwischen ein grundlegendes Rechtsdokument nach Art einer Verfassung gegeben.

Die *Kirche von England* hat an dem zur Zeit ihrer Entstehung geltenden mittelalterlichen kanonischen Recht zunächst weitgehend festgehalten. Hinzugetreten sind im

Laufe der Zeit neue, unter Beteiligung des Parlaments geschaffene Rechtsnormen, die zur Unterscheidung von dem herkömmlichen *Canon Law* als *Ecclesiastical Law* bezeichnet wurden. Mit Ausnahme der Kirche von England werden die Rechtsnormen in den Mitgliedsgemeinschaften der *Anglican Communion* ohne die Beteiligung staatlicher Organe geschaffen. Den höchsten Rang nimmt dabei in den einzelnen Staaten in der Regel ein als *Constitution* bezeichnetes Dokument ein.

In den *aus der Reformation hervorgegangenen kirchlichen Gemeinschaften* kam es zusammen mit der Ablehnung des päpstlichen Primats zu einem Bruch mit dem mittelalterlichen kanonischen Recht. Sie verwenden – anders als Orthodoxe und Anglikaner – den Ausdruck »kanonisches Recht« nicht mehr. Zu Zeiten des landesherrlichen Kirchenregiments lag es in der Zuständigkeit des jeweiligen Landesherrn, die kirchlichen Rechtsnormen zu erlassen. Ähnliches gilt heute nur noch für die wenigen Staaten, in denen es eine aus der Reformation hervorgegangene Staatskirche gibt (Dänemark, Island, Norwegen). Von diesen Ausnahmen abgesehen, wird das Recht heute von der jeweiligen Synode als dem obersten innerkirchlichen Leitungsorgan erlassen. Das Recht der einzelnen aus der Reformation hervorgegangenen Konfessionen ist nicht weltweit einheitlich, sondern von Land zu Land – bzw., in Deutschland, von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur anderen – unterschiedlich. Den obersten Rang nimmt typischerweise eine (unterschiedlich bezeichnete) Verfassung ein, die den einfachen Gesetzen übergeordnet ist. In Deutschland bemüht man sich in den konfessionellen Zusammenschlüssen – Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und Union Evangelischer Kirchen (UEK) – und auch auf der Ebene der gesamten EKD zunehmend um eine Vereinheitlichung der Rechtsnormen. Auch die verschiedenen »Freikirchen« kommen nicht ohne ihre jeweils eigene Rechtsordnung aus; ihr rechtsetzendes Leitungsorgan bezeichnen sie in der Regel nicht als »Synode«, sondern mit anderen Ausdrücken.

## D. Literatur und Internetressourcen

Weiterführende Literatur, auch mit weiteren Literaturangaben:  
für das katholische Kirchenrecht:

- Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., hrsg. von Stephan Haering u. a., Regensburg 2015.
- Aymans/Mörsdorf, Kanonisches Recht, 4 Bde., Paderborn 1991–2013.
- Lexikon des Kirchenrechts, hrsg. von Stephan Haering u. a., Freiburg im Breisgau 2004.
- Diccionario general de derecho canónico, hrsg. von J. Otaduy, 7 Bde., Pamplona 2012.

für das Recht der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland:

- Heinrich de Wall, Evangelisches Kirchenrecht, in: ders./S. Muckel, Kirchenrecht, München <sup>3</sup>2012, 233–386.

sowohl für das katholische als auch das evangelische Kirchenrecht:

- Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, hrsg. von A. von Campenhausen u. a., 3 Bde., Paderborn 2000–2004.

für das Recht der orthodoxen Kirchen:

- Richard Potz/Eva Synek, *Orthodoxes Kirchenrecht*, Freistadt 2007.

Es gibt zwei deutschsprachige Datenbanken für die Literatursuche zu kirchenrechtlichen Themen:

- die »Datenbank Kanonisches Recht (DaKaR)«, angeboten vom Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster in Kooperation mit anderen Einrichtungen: [www.uni-muenster.de/FB2/ikr/datenbank](http://www.uni-muenster.de/FB2/ikr/datenbank)
- die »Kanonistische Literaturdokumentation Innsbruck (KALDI)«, angeboten von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck: [www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/kaldi](http://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/kaldi)

## § 2 Kanonistik

Literatur: Erdő, Péter, *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht: eine Einführung*, Münster 2006; May, Georg/Egler, Anna, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg 1986.

Als »Kanonistik« bezeichnet man die Wissenschaft vom kanonischen Recht; wer diese Wissenschaft betreibt, heißt »Kanonist«. Die Entstehung der Kanonistik als eigenständiger Wissenschaft wird gewöhnlich mit dem *Decretum Gratiani* (um 1140) angesetzt (siehe dazu § 3 C). Zwar wurden auch schon vor Gratian kanonistische Fragen behandelt; das geschah vor ihm aber noch nicht in einer vergleichbar systematischen Weise. Zu den Aufgaben der Kanonistik gehört die Beschäftigung mit den Grundlagenfragen des Kirchenrechts, d. h. den Fragen nach Wesen und theologischer Begründung des Kirchenrechts, die Sammlung und Ordnung des Rechtsstoffes, die historische und systematische Deutung der kirchenrechtlichen Normen, die Reflexion über ihre Anwendung, die Behebung von Mängeln in diesen Normen (z. B. Widersprüche, Rechtslücken) sowie die Reflexion über ihre Weiterentwicklung. Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin. Im Hochschulwesen hat sie ihren Ort zum einen an speziellen kanonistischen Fakultäten und Instituten; zum anderen gehört zu jeder theologischen Fakultät ein Lehrstuhl für Kanonistik. Das schließt nicht aus, dass man sich auch an juristischen Fakultäten mit Kanonistik beschäftigt.

Im Hochschulrecht der katholischen Kirche (siehe dazu § 37) stellt die Kanonistik ein eigenes Fach dar (so wie Philosophie und Theologie), mit eigenen akademischen Graden, dem eines »Lizentiaten im kanonischen Recht (Lic. iur. can.)« und eines »Doktors im kanonischen Recht (Dr. iur. can.)«. Außerhalb des deutschsprachigen

Raums werden diese akademischen Grade häufig als *Juris Canonici Licentiat* (JCL) und *Juris Canonici Doctor* (JCD) bezeichnet. Das Lizentiat im kanonischen Recht verleiht die Befähigung zum kirchlichen Richteramt (c. 1421 § 3). Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudium ist entweder das abgeschlossene Vollstudium der katholischen Theologie oder zumindest ein zweijähriger kanonistischer Grundkurs. Das Lizentiatsstudium dauert nach den Vorgaben des gesamtkirchlichen Rechts drei Jahre. Die Zulassung zu einem Studium zum Erwerb des Doktorats im kanonischen Recht setzt das Lizentiat im kanonischen Recht voraus. Akademische Grade im kanonischen Recht können nur erworben werden an einer kanonistischen Fakultät oder einem kanonistischen Institut. Weltweit gibt es etwa 40 solche Einrichtungen, davon acht in Rom. Im deutschsprachigen Raum gibt es zwei Einrichtungen, an denen akademische Grade im kanonischen Recht erworben werden können: An der Ludwig-Maximilians-Universität München besteht das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik, an dem sowohl das Lizentiat als auch das Doktorat erworben werden kann. Das Institut für Kanonisches Recht an der Universität Münster verleiht das Lizentiat im kanonischen Recht.

Dem mittelalterlichen kanonischen Recht widmet sich das *Stephan Kuttner Institute of Medieval Canon Law*, das der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angegliedert ist. Der Titel »Doctor iuris utriusque (Dr. iur. utr.)«, also »Doktor beider Rechte«, d. h. des kirchlichen und des staatlichen Rechts, wird in Deutschland von einigen Juristischen Fakultäten verliehen (Köln, Potsdam und Würzburg). Er wird erworben durch ein Jurastudium, zu dem einige kanonistische Bestandteile hinzukommen. Im Unterschied zu den von Kanonistischen Fakultäten und Instituten verliehenen akademischen Graden (Dr. iur. can., Lic. iur. can.), die zur Übernahme bestimmter Ämter in der Kirche befähigen, handelt es sich bei dem Titel »Dr. iur. utr.« um einen staatlichen akademischen Grad ohne Wirkungen im kirchlichen Rechtsbereich.

Das Ausmaß der kanonistischen Forschungstätigkeit wird unter anderem deutlich an weltweit etwa 40 laufenden Fachzeitschriften. Einige davon erscheinen in deutscher Sprache:

- Das *Archiv für katholisches Kirchenrecht* ist die weltweit älteste kanonistische Fachzeitschrift (seit 1857). Zusätzlich zu den wissenschaftlichen Abhandlungen und Besprechungen enthält sie auch Abdrucke und Fundstellen von neuen Erlassen und Entscheidungen, eine kirchenrechtliche Chronik sowie ein Verzeichnis der jeweils neu erschienenen kanonistischen Literatur.
- Die Zeitschrift *De processibus matrimonialibus* (seit 1994) widmet sich vor allem dem Ehe- und Prozessrecht. Unter anderem dokumentiert sie die Referate der gleichnamigen jährlich veranstalteten Tagung.
- Die Zeitschrift *Kirche und Recht* (seit 1995) enthält nicht nur Abhandlungen zum kanonischen Recht, sondern auch zum Recht anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie zum Staatskirchenrecht.
- Das *Österreichische Archiv für Recht und Religion* entstand 1999 durch Umbenennung des *Österreichischen Archivs für Kirchenrecht*. Seit der Umbenennung sind Beiträge zum Recht der katholischen Kirche in den Hintergrund getreten gegenüber Beiträgen zum staatlichen Religionsrecht und zum Recht anderer Religionsgemeinschaften.

- Die *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* enthält vorwiegend rechtsgeschichtliche Abhandlungen zum kanonischen Recht.

## § 3 Geschichte des Kirchenrechts

Literatur: Erdó, Péter, *Die Quellen des Kirchenrechts: eine geschichtliche Einführung*, Frankfurt u. a. 2002; Link, Christoph, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, München <sup>2</sup>2010; Mühlsteiger, Johannes, *Kirchenordnungen*, Berlin 2006; May, Georg, *Art. Kirchenrechtsquellen, I. Katholische*, in: *Theologische Realenzyklopädie XIX*, 1–44.

### A. Die Geschichtlichkeit des Kirchenrechts

Seit die Kirche besteht, gibt es auch Kirchenrecht. Für jene kirchenrechtlichen Normen, die dem *ius divinum* zuzuordnen sind, ergibt sich diese Aussage bereits aus der Unwandelbarkeit, die solchen Normen von ihrem Wesen her eigen ist. Allerdings bleibt in der Frage, ob eine bestimmte Norm zum *ius divinum* gehört, immer ein gewisses Maß an Unsicherheit, solange das kirchliche Lehramt diese Frage nicht in unfehlbarer Weise entschieden hat. So erklärt sich, dass die Unwandelbarkeit, die den Normen des *ius divinum* als solchen eigen ist, mit geschichtlichen Veränderungen der kirchlichen Lehre über das *ius divinum* einhergeht. Zudem ist die sprachliche Gestalt, in der die Kirche den Inhalt dieser Normen zu fassen versucht, Veränderungen unterworfen. Da die Normen des *ius divinum* als solche dem Menschen nicht in einer sprachlich fixierten Gestalt zugänglich sind, entsteht immer wieder neu die Aufgabe, nach einer passenden Formulierung dieser Normen zu suchen; das gilt sogar dann noch, wenn solche Normen einmal in unfehlbarer Weise vorgelegt worden sind.

Auch das *ius mere ecclesiasticum* ist so alt wie die Kirche selbst. In diesem Bereich tritt jedoch die geschichtliche Veränderbarkeit des Kirchenrechts deutlicher vor Augen als im Bereich des *ius divinum*. Für eine Periodisierung der Geschichte des Kirchenrechts gibt es unterschiedliche Ansätze; z. B. lassen sich die folgenden vier Epochen unterscheiden: (1) das Kirchenrecht in der Zeit vor Gratian (*»ius vetus«*); (2) das Kirchenrecht in der Zeit seit Gratian bis zum Konzil von Trient (*»ius novum«*); (3) das Kirchenrecht in der Zeit vom Konzil zu Trient bis zum *Codex Iuris Canonici* von 1917; (4) das kodikarische Recht (seit 1917). Der nachstehende Überblick beschränkt sich bei der Darstellung dieser vier Epochen im Wesentlichen auf die Geschichte der Rechtsquellen.

### B. Vor Gratian

Das Nebeneinander von naturrechtlichen Normen, Normen des positiven göttlichen Rechts und Normen des rein kirchlichen Rechts kennzeichnet das kirchliche Recht von Anfang an. In den Schriften des Alten und Neuen Testaments spiegeln sich diese verschiedenen Schichten des Kirchenrechts wider. Das bedeutet nicht, dass die von der frühen Christenheit als verpflichtend angesehenen Normen erst durch die Erwäh-

nung in der Heiligen Schrift zu Rechtsnormen geworden wären, so dass die Schriften des Alten und Neuen Testaments im formellen Sinn als Rechtsquellen anzusehen wären. Diese Schriften lassen aber einige Rechtsnormen erkennen, die in der frühen Kirche in Geltung standen. Für die Normen des Naturrechts ergibt sich bereits von ihrem Wesen her, dass ihre Verpflichtungskraft nicht von einer Verschriftlichung abhängig ist. In diesem Sinne lässt sich deuten, dass Paulus im Brief an die Römer schreibt, den Menschen sei »die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab« (Röm 2,14). Aber auch die Normen des positiven göttlichen Rechts, etwa die Aufforderung Jesu, sein Gedächtnis zu feiern (vgl. 1 Kor 11,24 f.), entfalteten ihre Verpflichtungskraft aus sich selbst heraus und nicht erst durch ihre Erwähnung im Neuen Testament. Dasselbe gilt weithin für die Normen des *ius mere ecclesiasticum*, die sich im Neuen Testament widerspiegeln, etwa für die auf das Zusammenleben von Juden- und Heidenchristen bezogenen Beschlüsse des »Apostelkonzils« (Apg 15,20.29). Demgegenüber kann man die Paulusbriefe an einigen Stellen, an denen Paulus die Adressaten zu einem bestimmten Verhalten auffordert, etwa was die Frage der Kopfbedeckung beim Gottesdienst betrifft (1 Kor 11,4–10), auch im formellen Sinn als Rechtsquellen auffassen. Den Charakter formeller Rechtsquellen hatten solche Stellen in den Paulusbriefen dann allerdings an sich nur für die jeweiligen Adressaten der Briefe, nicht notwendigerweise für die Kirche als Ganze.

Ebenso wie sich in vielen menschlichen Gesellschaften Rechtsordnungen zunächst ohne schriftliche Fixierung herausgebildet haben, wird auch in der frühen Christenheit ein großer Teil der als verbindlich angesehenen Verhaltensnormen nicht schriftlich niedergelegt gewesen sein. Nach heutiger Terminologie hatte das von der frühen Christenheit als verbindlich angesehene Recht dann weitgehend den Charakter von Gewohnheitsrecht. In den frühesten rechtlich geprägten Dokumenten der Kirche, den »Kirchenordnungen« der alten Kirche, sind Normen gesammelt, die vermutlich größtenteils schon, bevor sie in diesen Dokumenten schriftlich zusammengestellt wurden, als verbindlich angesehen worden waren. Zwar gaben die – uns in der Regel nicht bekannten – Verfasser diesen Dokumenten den Anschein von Rechtsquellen im formellen Sinn, indem sie als Autoren die Namen von Aposteln nannten (daher die spätere Bezeichnung als »pseudo-apostolische Schriften«). Die tatsächliche Verbindlichkeit der Kirchenordnungen wäre nach heutiger Terminologie aber so zu beschreiben, dass sie überwiegend bereits geltendes Gewohnheitsrecht dokumentierten. Zu diesen »Kirchenordnungen« gehören vor allem die *Didache* (Ende 1. Jh.), die *Traditio Apostolica* (Anfang 3. Jh.), die *Didaskalie* (Mitte 3. Jh.) und die Apostolischen Konstitutionen (Ende 3. Jh.). Was ihren Inhalt angeht, kennzeichnet diese Dokumente eine Mischung von moralischen Normen und Normen mit rechtlichem, insbesondere liturgisch-rechtlichem Charakter.

Die ältesten formell von kirchlichen Autoritäten erlassenen Rechtsnormen sind die Beschlüsse der seit dem 2. Jahrhundert abgehaltenen Bischofsversammlungen (gleichbedeutend als »Synoden« oder »Konzilien« bezeichnet). Dazu gehören zunächst die regionalen Synoden und seit dem Konzil von Nikaia (325) auch die Ökumenischen Konzilien. Es waren die regionalen Synoden der ersten Jahrhunderte, die für die kirchlichen Rechtsnormen als erste den Ausdruck »Canones« wählten. Die Bedeutung dieser konziliaren Canones ging nach und nach, vor allem seit dem 5. Jh., zurück zugunsten der päpstlichen Dekretalen (*litterae* oder *epistolae decretales*), d. h. der päpstlichen Antwort-

schreiben auf rechtliche Anfragen. Diese Dekretalen waren zwar meist an Einzelpersonen gerichtet und verpflichteten formell nur die jeweiligen Adressaten oder bestimmte Gebiete; faktisch wurden sie aber auch zu Normen für ähnlich gelagerte Fälle. Überraschende Bedeutung erhielten die päpstlichen Dekretalen mit dem gestiegenen Einfluss des Papsttums seit dem 12. Jh. Seitdem das Christentum im 4. Jh. im Römischen Reich zur Staatsreligion geworden war, kamen zu den Canones der Konzilien und den päpstlichen Dekretalen als ein dritter Typ von Rechtsquellen formeller Art die auf kirchliche Angelegenheiten bezogenen Gesetze (νόμοι) der Kaiser hinzu. Ein eigenes literarisches Genus bilden die zwischen dem 6. und 10. Jh. im Westen, zunächst im britisch-irischen Raum, verwendeten »Bußbücher« (*libri poenitentiales*), die auflisteten, welche Bußen für die verschiedenen Arten von Sünden auferlegt werden sollten. Da die Bußbücher sich nicht auf eine erlassende Autorität stützten, können sie allenfalls im Sinne einer Dokumentation von Gewohnheitsrecht als Rechtsquellen bezeichnet werden.

Seit dem 5. Jahrhundert entstanden regionale Sammlungen von Kirchenrechtsquellen, im Osten zunächst Sammlungen von Canones der Konzilien, im Westen bald auch Sammlungen, die sowohl Konzilsbeschlüsse als auch päpstliche Dekretalen vereinigten; zu den bedeutendsten frühen Sammlungen gehört diejenige des Dionysius Exiguus (*Collectio Dionysiana*, um 500). Während die älteren Sammlungen chronologisch aufgebaut waren, entstanden seit dem 9. Jahrhundert auch Sammlungen mit einer systematischen (d. h. nach Sachthemen geordneten) Struktur. Im frühen Mittelalter kam es auch zu Sammlungen, die sowohl kirchliche als auch weltliche Rechtsnormen miteinander vereinigten, im oströmischen Reich als »Nomokanones«, im Frankenreich als »Kapitularen« bezeichnet. In der Mitte des 9. Jh. entstanden die pseudo-isidorischen Fälschungen, die unter anderem die (falsche) Urkunde über die »Konstantinische Schenkung« aufnahmen. In der Zeit zwischen dem 6. und dem 12. Jh. ist die Entstehung neuer Sammlungen weithin dadurch gekennzeichnet, dass eine bereits vorhandene ältere Sammlung zugrunde gelegt, dann aber um einen gewissen Bestand an neueren oder zusätzlichen Rechtsnormen erweitert wurde.

### C. Von Gratian bis zum Konzil von Trient

Zwischen 1139 und 1150 veröffentlichte in Bologna ein Kirchenrechtler namens Gratian in mehreren Stufen eine systematische, mit Kommentaren versehene Rechtsammlung unter dem Titel *Concordia discordantium canonum*, die später als *Decretum Gratiani* bezeichnet wurde. Vergleichbar dem, was einige Jahre später Petrus Lombardus auf dem Gebiet der scholastischen Theologie unternehmen würde, stellte das *Decretum Gratiani* den Versuch dar, nach scholastischer Methode zu einer Harmonisierung der im Laufe der Geschichte erlassenen kirchlichen Rechtsnormen zu gelangen. Das *Decretum Gratiani* wurde zwar nicht offiziell von einer kirchlichen Autorität erlassen; aufgrund seiner hohen wissenschaftlichen Qualität setzte es sich aber schnell als Standard durch und verdrängte so die bisherigen Rechtsquellen-sammlungen. Durch das *Decretum Gratiani* wurde die Kanonistik als eigenständige wissenschaftliche Disziplin etabliert; Gratian selbst wurde später als »Vater der Kanonistik« bezeichnet. In der Folgezeit konzentrierte sich die Tätigkeit der Kanonisten auf die

Kommentierung des *Decretum Gratiani*. Die Erläuterungen dieser »Dekretisten« hatten zunächst die Form von zwischen den Zeilen (*glossae interlineares*) oder am Rand (*glossae marginales*) angebrachten Glossenapparaten und nahmen später die Gestalt eigenständiger Veröffentlichungen (*summae*) an.

Die nach Veröffentlichung des *Decretum Gratiani* erlassenen päpstlichen Dekretalen wurden nicht in dieses aufgenommen, sondern separat gesammelt; auf diese Weise entstanden nach und nach fünf das *Decretum Gratiani* ergänzende Sammlungen (*quinque compilationes*). Auf Geheiß Papst Gregors IX. wurden deren Inhalte im Jahre 1234 – in erheblich überarbeiteter Form – durch Raimund von Peñafort unter dem Titel »Dekretalen Gregors IX.« veröffentlicht. Diese Sammlung wurde später, weil sie die »außerhalb« des *Decretum Gratiani* gesammelten Dekretalen enthielt, als *Liber Extra* bezeichnet. Dieser *Liber Extra* ist das erste offizielle von einem Papst für die gesamte Kirche erlassene Rechtsbuch. Raimund, der 1601 heiliggesprochen wurde, wird als Patron der Kanonisten verehrt. Die in der Folgezeit veröffentlichten päpstlichen Dekretalen wurden auf Geheiß Papst Bonifaz' VIII. in einer weiteren Sammlung veröffentlicht, die – im Sinne einer Fortsetzung der fünf Teile des *Liber Extra* – als *Liber Sextus* bezeichnet wurde. Eine auf Geheiß Papst Clemens V. entstandene und von Papst Johannes XXII. im Jahre 1314 promulgierte Sammlung wird als »Klementinen« bezeichnet; sie enthielt die Beschlüsse des Konzils von Vienne (1311–1312) und Dekretalen aus der Zeit nach 1298. Die päpstlichen Dekretalen der Folgezeit wurden in zwei nicht offiziellen Sammlungen zusammengefasst, die mit dem Ausdruck »Extravaganten« bezeichnet wurden, also als Dekretalen, die sich »außerhalb (der bisherigen Sammlungen) aufhielten«. Für die Kanonisten, die im 13. und 14. Jahrhundert die päpstlichen Dekretalen kommentierten, wird – im Unterschied zu den oben erwähnten »Dekretisten« – die Bezeichnung »Dekretalisten« verwendet. Das *Decretum Gratiani*, der *Liber Extra*, der *Liber Sextus*, die Klementinen sowie die Extravaganten wurden nach und nach als eine zusammengehörige Rechtssammlung wahrgenommen, für die sich seit dem 17. Jahrhundert die Bezeichnung *Corpus Iuris Canonici* verbreitete, eine Bezeichnung, die offenbar in Analogie zum *Corpus Iuris Civilis* gewählt wurde, das der oströmische Kaiser Justinian (527–565) veröffentlicht hatte. Im Jahre 1580 empfahl der Papst das *Corpus Iuris Canonici* als approbierte Sammlung für die kirchliche Rechtslehre und Praxis und veranlasste eine offizielle Ausgabe. Bei einigen seiner Bestandteile handelte es sich um offiziell von Päpsten erlassene Sammlungen (*Liber Extra*, *Liber Sextus*, *Klementinen*), andere hatten keinen solchen offiziellen Charakter (*Decretum Gratiani*, *Extravaganten*). Im 15. und 16. Jahrhundert kam es zu über 200 gedruckten Ausgaben des *Corpus Iuris Canonici*. Als umfassende Sammlung des geltenden kanonischen Rechts blieb es letztlich bis zum Inkrafttreten des *Codex Iuris Canonici* von 1917 in Gebrauch. Die heute gebräuchliche Ausgabe wurde 1879/1881 in Leipzig von Emil Friedberg herausgegeben (Neudruck Graz 1955). Sie genügt nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine kritische Ausgabe; eine kritische Neuauflage des *Decretum Gratiani* ist seit langem in Vorbereitung.<sup>1</sup> Das gesamte *Corpus Iuris Canonici* ist auch online zugänglich.<sup>2</sup>

1 <https://sites.google.com/a/yale.edu/decretumgratiani/>

2 <http://digital.library.ucla.edu/canonlaw/>